

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Niemand ist davor sicher, dass er plötzlich oder im Verlauf einer Erkrankung längere Zeit oder für immer seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen und Entscheidungen nicht oder nur noch eingeschränkt treffen kann. Eine **Patientenverfügung** ist die Willensäußerung eines Patienten, gerichtet an die behandelnden Ärzte und Pflegekräfte, zur Regelung der medizinischen Behandlung und Pflege. Eine **Vorsorgevollmacht** ist die Bevollmächtigung einer Vertrauensperson, für den Fall der Entscheidungs- bzw. Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers. Eine Patientenverfügung sollte mit einer Vorsorgevollmacht gekoppelt werden, dass sie für den Notfall eine Vertrauensperson eingesetzt haben, welche Ihre Interessen auch gegenüber Ärzten und Pflegepersonal nachhaltig durchsetzt. Ein weit verbreiteter Irrtum ist es, dass die nahen Angehörigen befugt sind, diese notwendigen Entscheidungen zu treffen. Tatsächlich bestehen aber keinerlei gesetzliche Grundregelungen hierfür. Nur durch eine **Patientenverfügung** können Sie also Ihr Recht auf Selbstbestimmung bei der Wahl der Behandlungsmethode und bei der Frage eines Behandlungsabbruchs wahren. Vor Errichtung einer Patientenverfügung müssen Sie sich jedoch bewusst machen, was für Sie persönlich menschenwürdiges Leben und Sterben bedeutet. Sie müssen für sich selbst klären, welche medizinische Behandlung Sie im Ernstfall wünschen; Möchten Sie lebenserhaltende Maßnahmen „um jeden Preis“ oder steht die Schmerzlinderung und Symptombehandlung im Vordergrund? Seien Sie sich jedoch auch bitte darüber im Klaren, dass Sie als gesunder Mensch die Situation anders einschätzen könnten als nach Eintritt einer schweren Erkrankung oder einem Unfall. Stellen Sie in Ihrer Verfügung klar, dass Sie sich mit der Thematik auseinandergesetzt und „Ihren Weg“ gefunden haben. Rechtsanwälte und Ärzte können Ihnen dabei helfen, derart schwere Fragen zu beantworten. Haben Sie eine Patientenverfügung erstellt, ist ein Arzt, der Ihren erklärten Patientenwillen missachtet einer Strafverfolgung wegen Körperverletzung ausgesetzt. Vermeiden Sie also Regelungen, die aus medizinischer oder rechtlicher Sicht nicht „wasersdicht“ oder auslegungsbedürftig sind. Ihre Patientenverfügung könnte sonst „ins Leere laufen“. Für die Errichtung einer Patientenverfügung gibt es keine bestimmten Vorschriften. Ein von Ihnen nur mündlich geäußertes Wille ist später kaum in einer möglicherweise gebotenen Eile nachweisbar. Es empfiehlt sich daher dringend Ihre Patientenverfügung schriftlich niederzulegen. Der Text der Patientenverfügung muss dabei nicht unbedingt handschriftlich erstellt werden, jedoch muß diese Ihre eigenhändige Unterschrift mit Ort und Datumsangabe enthalten. Ihre Vorsorgevollmacht können Sie sachlich (z. Bsp. nur für die Gesundheitsvorsorge oder für die Vermögensvorsorge) beschränken oder auf alle Bereiche Ihres Lebens ausdehnen, **die sogenannte Generalvollmacht**. Bei der Erteilung einer Generalvollmacht ist die Auswahl des Bevollmächtigten sorgfältig vorzunehmen. Nur eine Person die in der Lage ist Ihre Interessen gegenüber Widerständen und Familienangehörigen, Ärzten und Behörden durchzusetzen, ist hierfür geeignet. Hinsichtlich der mittlerweile unzähligen verschiedenen Formularen zu Vorsorgevollmachten / Generalvollmachten / Patientenverfügungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung eine Regelung zu schaffen, die aus medizinischer, rechtlicher oder ethischer Sicht im Notfall von Ärzten oder Betreuern akzeptiert werden. Für weitere Informationen: Rechtsanwaltskanzlei Mandy Turowski, Eigenheimstraße 13, 04279 Leipzig, Telefon 0341 33 78-021.